



**Merkblatt über die Leistungen der  
Stiftung Sozialfonds**

Gültig ab 01.01.2023



## Grundsätzliches

Die Stiftung Sozialfonds bietet neben einem obligatorischen Vorsorgeplan fünf überobligatorische Pläne sowie individuelle Vorsorgelösungen. Die Höhe Ihrer Vorsorgeleistungen ist unter anderem davon abhängig, welche Vorsorgelösung Ihr Arbeitgeber bei der Stiftung Sozialfonds abgeschlossen hat.

**Wichtig:** Sie erhalten einmal jährlich einen Vorsorgeausweis. Diesem Ausweis können Sie detailliertere Informationen über Ihre persönlichen Vorsorgeleistungen entnehmen. Es ist sinnvoll, dieses Merkblatt in Kombination mit Ihrem Vorsorgeausweis zu verwenden.

**Wichtig:** Allfällige Ausnahmen und/oder weitere Bestimmungen sind im ‚Vorsorgereglement‘ wie auch in den ‚Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement‘ geregelt. Für eine vertiefte Auseinandersetzung ist es empfehlenswert, zusätzlich die entsprechenden Artikel im Reglement zu lesen. Beachten Sie hierfür die Reglementsverweise.

## Leistungen im Invaliditätsfall (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Invaliditätsfall einer aktiv versicherten Person bei folgenden Vorsorgelösungen vorgesehen:

	Obligatorischer Plan	Überobligatorische Pläne	in %
Invalidenrente	30 %	30 % – 60 %	vom versicherten Lohn
Invalidenkinderrente	6 %	6 % – 10 %	
Beitragsbefreiung Risiko und Altersvorsorge	vollumfänglich versichert		

### Invalidenrente

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Invalidenrente zwischen 30 bis 60 Prozent des versicherten Lohnes. Die Invalidenrente wird in der Regel nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten ausbezahlt. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidengrad unter 40 Prozent fällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rentenalter erreicht. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente von der Altersrente abgelöst.

### Verwitwetenrente im Todesfall eines Invalidenrentners

Im Todesfall eines Invalidenrentners hat der Lebenspartner Anspruch auf eine Verwitwetenrente. Diese beträgt 60 Prozent der Invalidenrente.

### Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente wird zusätzlich zur Invalidenrente pro Kind ausbezahlt. Je nach Vorsorgeplan beträgt die Kinderrente zwischen 6 bis 10 Prozent des versicherten Lohnes. Der Anspruch auf die Kinderrente erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres. Wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet, endet er nach Vollendung des 20. Altersjahres.

### Beitragsbefreiung

Invalidenrentner haben Anspruch auf eine Beitragsbefreiung. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten sowie die Risiko- und Sparbeiträge von der Stiftung Sozialfonds getragen werden. Die Wartefrist beträgt in der Regel 6 Monate.

## Leistungen im Todesfall vor Altersrentenbeginn (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Todesfall einer aktiv versicherten Person bei nachfolgenden Vorsorgelösungen vorgesehen:

	Obligatorischer Plan	Überobligatorische Pläne	in %
Verwitwenrente	20 %	20 % – 50 %	vom versicherten Lohn
Einfache Waisenrente	6 %	6 % – 10 %	
Vollwaisenrente	12 %	12 % – 20 %	
Todesfallkapital	nicht garantiert	garantiert, falls versichert	

### Verwitwenrente im Todesfall einer aktiv versicherten Person

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Verwitwenrente zwischen 20 bis 50 Prozent des versicherten Lohnes. Die Verwitwenrente erlischt im Todesfall oder bei erneuter Heirat des Rentenbezügers. (Vorsorgereglement Art. 22 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

### Waisenrente / Vollwaisenrente

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Waisenrente zwischen 6 bis 10 Prozent des versicherten Lohnes. Bei einem Vollwaisenkind ist sie doppelt so hoch. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres. Wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet, endet er nach Vollendung des 25. Altersjahres. (Vorsorgereglement Art. 23 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

### Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person, so wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthabens abzüglich des Barwertes zur Finanzierung allfälliger Verwitwenrenten. Falls keine Verwitwenrenten fällig werden (z.B. alleinstehende Person ohne Kinder), entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, ansonsten wird das Altersvorsorgeguthaben zur Finanzierung der Verwitwenrenten eingezogen.

Im überobligatorischen Vorsorgeplan kann das vorhandene Altersguthaben ohne Abzug des Barwertes der Verwitwenrenten versichert werden. Somit wird in jedem Fall zusätzlich zu allfälligen Verwitwenrenten das angesparte Altersguthaben an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Für die Hinterbliebenen bedeutet dies, dass in jedem Fall ein zusätzliches Kapital zur Verfügung steht, um gewissen finanziellen Verpflichtungen (bspw. Abzahlung Hypothek) nachkommen zu können. (Vorsorgereglement Art. 25 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

## Leistungen im Alter (pro Jahr)

Altersrente	6.05 %*	vom Alterskapital
Alterskinderrente	20 %	von der Altersrente
Lebenspartnerrente	60 %	von der Altersrente
Alterskapital		individuell angespartes Kapital

\***Übergangsbestimmungen:** Der ordentliche Umwandlungssatz wird stufenweise bis ins Jahr 2028 um jährlich 0.10 % auf 5.55 % gesenkt - Siehe Ergänzende Bestimmungen E. 4.

### Bezugsvarianten

Beim Sozialfonds können die Altersleistungen als Altersrente, als einmaliger Kapitalbezug oder als Kombination der beiden Varianten bezogen werden. Beachten Sie dazu unser Merkblatt, 'Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs'. (Vorsorgereglement Art. 17 / Art. 18)

### Altersrente

Entscheidet man sich für eine lebenslängliche Altersrente, wird das vorhandene Alterskapital mit dem sogenannten Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Bitte beachten Sie die Übergangsbestimmungen, welche in den Ergänzenden Bestimmungen zum Reglement bis zum Jahr 2028 geregelt sind. (Vorsorgereglement Art. 17, Abs. 4 / Ergänzende Bestimmungen E.4.)

Beispiel Umrechnung lebenslängliche Altersrente:

CHF 200'000.00 Alterskapital x 6.05 % Umwandlungssatz = CHF 12'100.00 jährliche Altersrente

### Verwitwetenrente im Todesfall eines Altersrentners

Im Todesfall des Altersrentners erhält der hinterbliebene Lebenspartner eine lebenslängliche Verwitwetenrente, welche in der Regel 60 % der zuletzt ausbezahlten Altersrente beträgt. Die definitive Höhe der Lebenspartnerrente ist abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan. (Vorsorgereglement Art. 22)

### Ordentliches Pensionsalter (Rücktrittsalter)

Das ordentliche Rentenalter ist für Frauen und Männer ab Jahrgang 1958 Alter 65. Der Anspruch auf die Altersleistungen beginnt am 1. des Folge-monates nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. (Vorsorgereglement Art. 17 / Ergänzende Bestimmungen E. 4)

### Frühpension

Die Altersleistungen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorbezogen werden. Bei der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro vorbezogenes Jahr um je 0.15 % gekürzt. (Vorsorgereglement Art. 17 / Ergänzende Bestimmungen E.1 / E. 4)

### Aufschub der Altersrente

Der Bezug der Altersrente kann aufgeschoben werden, wenn die versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Ein Aufschub ist bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Bei der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro aufgeschobenes Jahr um je 0.15 % erhöht. (Vorsorgereglement Art. 17, Abs. 6 / Ergänzende Bestimmungen E.4.)



## Übersicht Merkblätter

### Arbeitnehmer

- Merkblatt über die Leistungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die frühzeitige Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Merkblatt über die Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Merkblatt über den Vorsorgeausweis

### Arbeitgeber

- Merkblatt über die obligatorische Vorsorgelösung der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die überobligatorischen Vorsorgelösungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über den Jahresabschluss bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Beitragspflicht Sozialversicherungen

**Wichtiger Hinweis:** Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

**Stiftung Sozialfonds**

St. Martins-Ring 73  
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09  
info@sozialfonds.li

[www.sozialfonds.li](http://www.sozialfonds.li)

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.